Deutscher Bundestag

per E-Mail
[redacted]
Frau
Peggy Rothenhofer

Berlin, 19. Januar 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-522/2016
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 29. Dezember 2016(fragdenstaat: #19685)
2. Eingangsbestätigung vom 4. Januar 2017
3. Schreiben vom 19. Januar 2017
4. Ihre E-Mail vom 21. Januar 2017

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz, Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke S[redacted]-H[redacted]
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
[redacted]@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Frau Rothenhofer,

mit Schreiben vom 19. Januar 2017 habe ich Sie über die verfahrensrechtlichen Regelungen für die Bearbeitung von IFG-Anträgen informiert. Daraufhin teilen Sie mit E-Mail vom 21. Januar 2017 mit, dass streitig der Zeitraum vor 2002 sei und baten im Übrigen um Übersendung der Übersicht für den Zeitraum ab 2002.

Ihre Ausführungen habe ich dahingehend verstanden, dass Sie weiterhin Übersichten über die Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste auch für den Zeitraum vor 2002 wünschen.

Wie bereits mitgeteilt, könnte diesem Antrag insgesamt nur teilweise entsprochen werden. Entgegen Ihrer Auffassung besteht kein Anspruch auf Splittung der Entscheidung. Vielmehr ist eine Teilstattgabe notwendigerweise mit einer Teil-Ablehnung verknüpft (vgl. u.a. Schoch in IFG-Kommentar, § 9 Rn. 10 und § 7 Rn. 79 f).

Somit ist für die Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung über Ihren Antrag die Kenntnis Ihrer postalischen Anschrift erforderlich. Ich darf Sie daher erneut, bis zum **3. Februar 2017** Mitteilung derselben bitten. Anderenfalls wird das Verfahren nach Ablauf dieser Frist eingestellt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt-Hederich